

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Antrag der Stadtwerke Lippstadt GmbH vom 23.08.2023 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück der Gemarkung Eikeloh, Flur 1, Flurstück 380

Die Stadtwerke Lippstadt GmbH beantragt eine Erlaubnis zur Entnahme des artesischen Überlaufs aus dem Tiefbrunnen 1 um diesen im Wasserwerk Eikeloh zu Trinkwasser aufzubereiten und zur Versorgung mit Trinkwasser im Versorgungsgebiet zu nutzen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gem. § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³.

Demnach ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen.

Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben für sämtliche Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Genutzt wird ausschließlich der artesischer Überlauf des Tiefbrunnens.

Der freie artesischer Überlauf ist mit der beantragten Entnahmemenge gleichzusetzen und entspricht der bereits langjährig genehmigten Entnahmemenge.

Eine aktive Grundwasserentnahme und eine dadurch bedingte Absenkung des Grundwasserspiegels werden nicht beantragt.

Die Hauptnutzungsformen in dem Bereich sind Acker- und Grünlandflächen sowie der Kalksteinabbau. Die Nutzung des artesischen Überlaufs hat hierauf keinerlei Auswirkungen.

Ebenso sind Beeinträchtigungen von Naturdenkmälern nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützten Landschaftsbestandteilen oder nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich geschützten Biotopen auszuschließen, da es zu keiner Grundwasserabsenkung kommt.

Die Prognose der Auswirkungen des Klimawandels auf die Grundwasserneubildung in NRW kommt für den Prognosezeitraum bis 2040 zu dem Ergebnis, dass für den Raum Eikeloh mit gleichbleibenden oder eher steigenden Grundwasserneubildungsraten zu rechnen ist.

Eine Überbeanspruchung des Dargebotes ist aus den bisherigen Untersuchungen nicht abzuleiten.

Der freie artesische Überlauf wird auch in Zeiten in denen dieser nicht zur Aufbereitung zu Trinkwasser genutzt weder in die Pöppelsche noch in die Gieseler eingeleitet. Daher hat die dauerhafte Nutzung des artesisch austretenden Grundwassers keinerlei Auswirkungen auf diese Oberflächengewässer.

Die Vorprüfung kommt somit zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3). Die gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Jan Deußen